

## **BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN FÜR ALLE STANDBETREIBER**

**Anlage zur Anmeldung** zum Zittauer Stadtfest 2024 (die „Veranstaltung“)

### **1. Veranstalter/Veranstaltungsgebiet**

Veranstalter:                   Stadt Zittau  
                                          Markt 1  
                                          02763 Zittau

Veranstaltungsgebiet:       Marktplatz, Johannisplatz, Neustadt, Rathausplatz sowie anliegende Straßen und Flächen (bspw. Fleischbänke, Frauenstraße ...)

### **2. Genehmigungen und Standzuweisungen und -besetzung**

#### Genehmigung

Die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Standes setzt eine Anmeldung des jeweiligen Bewerbers in schriftlicher Form (u.a. mit beiliegendem Formular „Anmeldung“) voraus. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter, vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standgenehmigung nicht maßgebend.

#### Standflächenzuweisung

Die Standflächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Besondere Platzwünsche oder -vorstellungen werden soweit als möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines in den Vorjahren oder bei anderen Veranstaltungen genutzten Standplatzes besteht nicht. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.

#### Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung verpflichtet sich der Standbetreiber, seine angemietete und zugewiesene Standfläche während der folgenden Veranstaltungszeiten besetzt zu halten und die Standfläche während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln. Händler, die aus bestimmten Gründen das Veranstaltungsgelände frühzeitig verlassen möchten, geben dies bitte unbedingt bereits bei ihrer Anmeldung an – dies wird bei der Standortvergabe dann entsprechend berücksichtigt.

### **3. Gastronomische Anbieter**

Standbetreiber, welche aus gegebenem Anlass nur vorübergehend gastronomische Leistungen erbringen sind verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§2 Abs. 2 SächsGastG) zu beantragen – ausgenommen ist, wer im Besitz einer Reisegewerbekarte ist-. Dieser Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch den Standbetreiber bei der zuständigen Behörde (Stadt Zittau, Referat Gewerbe – Tel.: 03583/ 752 446, E-Mail: [gewerbe@zittau.de](mailto:gewerbe@zittau.de)) einzureichen. Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu befolgen. Die Stadt Zittau haftet nicht für Folgen, die sich für den Standbetreiber aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Görlitz (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), Tel.: 03581/ 663 231 1; E-Mail: [lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de](mailto:lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de)) berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Müllvermeidung/Sauberkeit auf dem Veranstaltungsgelände sind bepfandete Mehrweggläser/-becher einzusetzen. Diese sind vom Standbetreiber zu stellen.

Gastronomische Anbieter sind verpflichtet, mind. zwei Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese bei Bedarf zu leeren. Der Abfall ist in geeigneter Form zu beseitigen.

Alle Standbetreiber, welche an Ihrem Stand Grills einsetzen oder offenes Feuer nutzen, müssen an ihrem Stand einen geprüften, der jeweiligen Brandklasse entsprechenden, Feuerlöscher bereithalten. Das Vorhandensein des Feuerlöschers wird kontrolliert!

### **4. Fahrzeuge**

Der Standbetreiber darf nur mit denjenigen Fahrzeugen anfahren und diese abstellen, die zum Geschäftsbetrieb und zum Auf- und Abbau unbedingt benötigt werden. Das Veranstaltungsgelände darf während der Öffnungszeiten nicht

befahren werden. Anlieferungen sind bis ½ Stunde vor Öffnung abzuschließen. Geräte- und Wohnwagen sind außerhalb des Veranstaltungsgebietes abzustellen.

Durchfahrtsbreiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von mind. 3,50m müssen gewährleistet werden.

Der Zugang zu den umliegenden Geschäften muss gewährleistet sein, sowie eine ausreichende Restgehwegfläche von mind. 1,50m freigehalten werden.

Die erforderlichen Straßensperrungen werden zeitgerecht vom Veranstalter (Stadt Zittau, Bauamt – Referat Untere Straßenverkehrsbehörde – Tel.: 03583/ 752 312, E-Mail: [verkehr@zittau.de](mailto:verkehr@zittau.de)) beauftragt/durchgeführt. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

### **5. Sonstige Pflichten des Standbetreibers**

Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Auch ortsveränderliche elektrische Geräte sind einer regelmäßigen Prüfung durch eine Elektrofachfirma zu unterziehen.

Der Stand/Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, das die Oberfläche nicht beschädigt wird. Generell ist es nicht gestattet, Erdnägel oder Ähnliches in den Untergrund einzubringen. Sowohl Stände/Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.

Der genaue Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns der Auf- und Abbauarbeiten sowie der Termin für die bauliche Abnahme werden im Vertrag mitgeteilt. Die Aufbauarbeiten müssen rechtzeitig abgeschlossen sein, damit eine behördliche Abnahme gewährleistet ist.

Auf- und Abbau haben durch geschultes Personal des Mieters zu erfolgen und zwar unter Aufsicht und Anweisung einer über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Erlaubnisse verfügenden Aufsichtsperson des Mieters. Die gesetzlichen Bestimmungen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften sowie behördlichen Anordnungen sind bei Auf- und Abbau zu beachten.

Der Standbetreiber hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift les- und sichtbar anzubringen.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten.

### **6. Haftung/Versicherung**

Jeder Standbetreiber haftet nach gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die Besucher, andere Standbetreiber oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Standbetreibers erleiden. Der Standbetreiber hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

### **7. Bewachung des Veranstaltungsgebietes**

Die Veranstaltungsfläche wird in den Nachtstunden durch eine durch den Veranstalter beauftragte Sicherheitsfirma bewacht. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

### **8. Sauberkeit**

Seitens des Veranstalters werden an den Veranstaltungstagen Mitarbeiter der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft in den Straßen für Ordnung und Sauberkeit sorgen. Jedoch sind alle Standbetreiber verpflichtet, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung auf seine Kosten zu reinigen und sauber zu halten. Der Unrat ist in geeigneter Form zu beseitigen.

### **9. Strom- und Wasseranschlüsse**

Wasserschläuche, Elektrokabel, Anschlüsse usw. werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt, sondern sind vom Standbetreiber auf eigene Kosten zu beschaffen. In Ausnahmefällen können Adapter für eine Pfandgebühr in Höhe von 20,00 € beim Veranstalter (Stadt Zittau, Referat Kultur und Marktwesen, Markt 1, 02763 Zittau) geliehen werden.

Die verwendeten Trinkwasserschläuche müssen für Lebensmittel zugelassen sein (zum Beispiel KTW A und DVGW W270geprüft). Handelsübliche Gartenschläuche sind nicht zulässig! Weitere Auskünfte erteilt das Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Görlitz (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), Tel.: 03581/ 663 231 1; E-Mail: [lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de](mailto:lebensmittelueberwachung@kreis-gr.de)).

## **10. Sortiment/Abgabebeschränkungen**

### Sortiment

Der Standbetreiber ist nur berechtigt, die in der Anmeldung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. diesbezüglich Informationsmaterial zu vertreiben.

### Abgabebeschränkungen

Der Anbieter verpflichtet sich, seine Ware unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) an seine Kunden abzugeben. Der Anbieter verpflichtet sich, keine Waren feilzuhalten oder zu vertreiben, die Angriffe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung enthalten (insbesondere die Verherrlichung rechts- und linksradikaler Aussagen). Die Veräußerung und Verlosung von Spielzeug und anderen Gegenständen mit militärischen oder der Ethik und Moral widersprechenden Charakter ist nicht gestattet.

## **11. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung und der einhergehenden Zustimmung zu diesen Veranstaltungsrichtlinien erteilt der Standbetreiber die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung der Veranstaltung steht. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, außer zum Zwecke der Absicherung/der Bewerbung der Veranstaltung.

Mit der Zustimmung erteilt der Standbetreiber die Einwilligung zur Weiterverarbeitung der gemeldeten Aktivitäten an die lokalen Pressemedien sowie zur Veröffentlichung auf der Internetseite [www.zittau.de](http://www.zittau.de).

Der Standbetreiber versichert im Eigentum aller Rechte an Bildmaterial zu sein, das dem Veranstalter zur Bewerbung der Veranstaltung überlassen wurde und überträgt diese Rechte widerruflich an den Veranstalter.

Nach EU-DSGVO 2016/679 können Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen und – soweit gesetzlich zulässig – deren Herausgabe und/oder Löschung verlangen. In diesem Fall bitten wir um eine schriftliche Mitteilung an [datenschutz@zittau.de](mailto:datenschutz@zittau.de).

## **12. Gültigkeit der Veranstaltungsrichtlinien**

Sollten einzelne Regelungen dieser Veranstaltungsrichtlinien ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Veranstaltungsrichtlinie nicht berührt.

### ***Ansprechpartner für alle Fragen und weitere Informationen sind:***

Stadt Zittau  
Amt für Wirtschaft, Internationales, Kultur und Marketing  
Kulturreferat  
Markt 1  
02763 Zittau

Marktleiter  
Andreas Sigl  
Tel.: 03583/ 752 168  
E-Mail: [kultur@zittau.de](mailto:kultur@zittau.de)

Leiterin Kulturreferat  
Wiepke Steudner  
Tel.: 03583/ 752 140  
E-Mail: [kultur@zittau.de](mailto:kultur@zittau.de)